



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Herrn
Marc Ratajczak, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-2519

Fax (02 11) 49 72-22 14

Frau Anne Risthaus

S 0171 - 107 - V B 4

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Steuerliche Begünstigung von Bürgerbusvereinen

Ihr Schreiben vom 12.9.2006

Datum: 19.09.2006

Sehr geehrter Herr Abgeordneter

Lieber Herr Ratajczak,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.9.2006, mit dem Sie sich für die Belange des Bürgerbusvereins Neviges/Tönisheide e.V. einsetzen und darum bitten, im Wege der Gleichbehandlung auch den Bürgerbusverein Neviges/Tönisheide e.V. als gemeinnützig anzuerkennen.

Auf der Grundlage verschiedener Eingaben hat sich das Finanzministerium NRW bereits in der Vergangenheit wiederholt mit der Problematik der Gemeinnützigkeit von Bürgerbusvereinen beschäftigt und hierbei auch die steuerliche Behandlung derartiger Vereine in anderen Bundesländern erfragt. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen nehmen auch die in anderen Bundesländern ansässigen Bürgerbusvereine, die – wie es regelmäßig der Fall ist – selbst Beförderungsleistungen erbringen, die Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit nicht in Anspruch. Hierbei wird von allen betroffenen obersten Finanzbehörden einheitlich davon ausgegangen, dass die Bürgerbuseinrichtungen, die ihrem Zweck nach der Durchführung von Personennahverkehr im ländlichen Raum dienen, in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen und zudem in einen gewissen Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben (z.B. Taxi- und Mietwagen-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Fax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn

Linien U74 bis U79

Haltestelle:

Heinrich-Heine-Allee

unternehmen) treten. Ein selbstloses Handeln, das nach § 55 der Abgabenordnung unabdingbare Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist, kann daher bei diesen Einrichtungen nicht festgestellt werden.

Es ist zwar unbestritten, dass der öffentliche Personennahverkehr und auch die Bürgerbuseinrichtungen der Daseinsvorsorge für die Bürger dienen. Das Kriterium der Daseinsvorsorge ist allerdings kein hinreichendes Indiz für eine gemeinnützige Tätigkeit. Die öffentliche Hand betätigt sich in vielfältiger Weise im Bereich der Daseinsvorsorge, ohne dass dies durch die Privilegien der Gemeinnützigkeit begünstigt wird. Die insoweit einschlägigen Steuergesetze gehen im Gegenteil davon aus, dass bestimmte Betriebe der Daseinsvorsorge der vollen Steuerpflicht unterliegen. So wird z. B. in § 4 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes ausdrücklich bestimmt, dass die öffentliche Hand mit Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme (Versorgungsbetriebe), dem öffentlichen Verkehr (Verkehrsbetriebe) oder dem Hafenbetrieb dienen, einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art begründen. Wenn schon der öffentliche Personennahverkehr kraft Gesetzes der vollen Steuerpflicht unterliegt, kann für den durch Bürgerbusvereine betriebenen Personennahverkehr nichts anderes gelten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesfinanzhof mit dem Urteil vom 15. Oktober 1997 I R 10/92 (Bundessteuerblatt 1998 Teil II Seite 63) zur sogenannten Konkurrentenklage Stellung genommen hat. Danach sind auch die hier einschlägigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen (z. B. §§ 64, 65 der Abgabenordnung) drittschützende Normen. Ein Verstoß der Finanzbehörden gegen diese Vorschriften kann – wenn er wettbewerbsrelevant ist – zu einer Verletzung von Rechten der Wettbewerber führen. Inhaltlich besteht das Recht des Wettbewerbers in einem Anspruch gegenüber der für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzbehörde, den Verein hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Aktivitäten zu besteuern, falls diese nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs (§§ 65 bis 68 der Abgabenordnung) erfüllen und sich die Nichtbesteuerung zum Nachteil des Wettbewerbers auswirkt. Wie Sie sehen, sind die Finanzbehörden bei der steuerlichen Beurteilung der Bürgerbuseinrichtungen nicht frei; sie haben vielmehr die steuerrechtliche Beurteilung nach Recht und Gesetz durchzuführen und dabei den Wettbewerbsgedanken gebührend zu berücksichtigen.

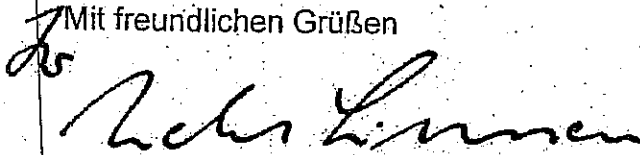
In diesem Zusammenhang verkenne ich nicht, dass in den Bürgerbusvereinen viele Bürger ehrenamtlich und damit selbstlos tätig sind. Auch wenn dies höchste Anerkennung verdient, lässt es die eindeutige steuerliche Rechtslage aber nicht zu, aus dem selbstlosen Han-

deln der Bürger die Gemeinnützigkeit der Bürgerbusvereine herzuleiten.

Soweit Sie vortragen, dass die Finanzämter im Oberbergischen Kreis (Gummersbach und Wipperfürth) dortige Vereine als gemeinnützig anerkannt haben, hat eine Anfrage bei der Oberfinanzdirektion Rheinland ergeben, dass einige dieser Vereine entgegen ihrem ursprünglichen Satzungszweck „Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und des Personennahverkehrs“ nunmehr laut Satzung die „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ zum Förderzweck bestimmt haben. Aufgrund der Satzungsänderung würde für die Zukunft eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit erteilt. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzämter überprüfen werden, ob die tatsächliche Geschäftsführung auch dem geänderten Satzungszweck entspricht und sich die Tätigkeit der steuerbegünstigten Bürgerbusvereine nunmehr tatsächlich auf die Unterstützung alter und hilfsbedürftiger Menschen sowie Jugendlicher beschränkt.

Vor diesem Hintergrund bedauere ich sehr, dem Anliegen des Bürgerbusvereins Neviges/Tönisheide e.V. nicht entsprechen zu können, denn – soweit der Sachverhalt hier bekannt ist – handelt es sich nicht um vergleichbare Fälle. Gleichzeitig bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, um Verständnis für diese Beurteilung, die bereits aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung der Bürgerbuseinrichtungen in den anderen Ländern geboten ist, die ebenfalls den Satzungszweck „Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und des Personennahverkehrs“ verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Linssen